

Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

1. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Einrichtung und Bereitstellung einer Verbindung für elektronische Systeme zu einer Internetplattform (nachfolgend „Concardis Payengine“ genannt) zum Zwecke der sicheren Abwicklung von Zahlungen (z.B. Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce). Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Waren oder Leistungen im Internet oder im Mail-/Telepho-Order (MoTo)-Verfahren.
- 1.2 Die Nutzung des Service für Concardis Payengine setzt voraus, dass der Vertragspartner einen separaten Vertrag für die Akzeptanz von MasterCard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron-, JCB-, Diners / Discover- oder V PAY-Karten abgeschlossen hat.
- 1.3 Die Concardis Payengine wird dem Vertragspartner von Concardis ausschließlich zur Nutzung überlassen; der Vertragspartner erwirbt keine Lizenz oder sonstigen Rechte an einer Software. Concardis behält sich das Recht vor, die Software jederzeit anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und Eigenschaften der Software zu verändern.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Concardis und dem Vertragspartner. Sie gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Ein Vertragsverhältnis zwischen Concardis und dem Kunden des Vertragspartners wird nicht begründet.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten unabhängig von den Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz von MasterCard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron-, JCB-, Diners / Discover- oder V PAY-Karten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden, den Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC) sowie den giroPAY Sonderbedingungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Concardis erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen und Konditionen. Im Rahmen der Abwicklung von Zahlungstransaktionen mittels der Concardis Payengine stellt Concardis sicher, dass die Transaktionsdaten der mittels Kartendaten getätigten Zahlungen an die kartenausgebenden Institute zur Autorisierung und Transaktionseinreichung übermittelt werden.
- 2.2 Die Übermittlung der Daten an und von Concardis erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer gesicherten Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.
- 2.3 Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs im Rahmen der Bereitstellung der Concardis Payengine durch Concardis sind

- a) die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und Kunde; auf diese hat Concardis keinen Einfluss;
 - b) die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetzen Dritter. Concardis hat auf diese und auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss und übernimmt keine Verantwortung für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit;
 - c) die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses der Autorisierung. Concardis übernimmt im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Concardis Payengine keine Zahlungsgarantie.
 - d) die Verfügbarkeit der Account Directory Server von Visa Europe und MasterCard Europe.
- 2.4 Concardis ist berechtigt, den Service der Concardis Payengine auszusetzen, wenn
- a) Concardis Maßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz oder an ihrer Zahlungssoftware durchführt, die ohne eine Unterbrechung des Service nicht durchgeführt werden können; Concardis wird solche Maßnahmen nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen;
 - b) der Vertragspartner unbegründete Rücklastschriften der von Concardis erhobene Entgelte verursacht hat und eine dem Vertragspartner daraufhin zur Zahlung gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Concardis alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Service erforderlich sind.
- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien (Anlage).
- 3.3 Zur Nutzung der Concardis Payengine hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der Concardis Payengine ermöglicht, bereitzuhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von Concardis programmieren zu lassen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - a) die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen;
 - b) Störungen und Schäden unverzüglich – im Fall einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich – unter genauerer Beschreibung der Umstände der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen Concardis mitzuteilen. Der Vertragspartner wird Concardis alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie Zugang zu den Räumen und der Hardware gewähren; Concardis wird keine Störungen und Schäden beseitigen, die durch die Nichtverwendung des aktuellsten Software-Releases durch den Vertragspartner verursacht worden sind;
 - c) ein eigenes aktives Überwachungssystem abzustellen;



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

- d) die Zugriffskomponenten nur zu Backup- und Archivierungszwecken zu kopieren, die zur Verfügung gestellte Software nicht zu verändern und keine Unterlizenzen zu erteilen;
- e) bei Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz der Concardis Payengine vollständig zu löschen und von Concardis ggf. erhaltene Datenträger und Systeminformationen unverzüglich nach Ende der Vertragslaufzeit an Concardis zurückzugeben.
- f) für alle Transaktionen unabhängig vom verwendeten Verarbeitungsmodus die SHA-Signatur zu verwenden.

4. Datensicherheit und Datenschutz

- 4.1 Concardis gewährleistet die Speicherung und Bereitstellung der über die Payengine getätigten Zahlungstransaktionen für drei Monate ab Transaktionsdatum.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.
- 4.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass Dritte, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Payengine einsetzt, entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 4.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine User IDS (PSPID) und alle weiteren von ihm genutzten Logindaten vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Person, die sich unter korrekter Eingabe der Logindaten identifiziert, gilt gegenüber Concardis als durch den Vertragspartner legitimiert. Concardis überprüft nur die Logindaten. Eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.
- 4.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sämtliche zu schützenden Daten (wie z.B. Kreditkartennummern) nach den jeweils verfügbaren Sicherheitsvorschriften gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zu diesem Zwecke gelten insbesondere auch die folgenden Regelungen:
 - a) Der Vertragspartner ist unter anderem verpflichtet,
 - a. sich zu vergewissern, dass die Sicherheitspatches auf all seinen Geräten installiert sind und diese zugriffssicher konfiguriert sind;
 - b. zu keinem Zeitpunkt sensible Daten wie Kreditkartennummern oder Kartenprüfnummer (CVC/CVV) auf Datenträgern zu speichern;
 - c. all seine Passwörter zu schützen und regelmäßig zu ändern, insbesondere das Passwort für den Zugang zum Concardis Payengine Konto;
 - d. den Zugang zu seinen Servern und Anwendungen und seine gesamte technische Infrastruktur insbesondere

mit Firewalls und Virenschutzprogrammen zu sichern;

e. Verfahren zur Entwicklung gesicherter Anwendungen einzuführen.

- b) Concardis stellt durch die Payengine mehrere automatische oder manuelle Kontrollmechanismen zur Verfügung, mit denen der Vertragspartner überprüfen kann, ob die von Concardis ausgeführten Zahlungen mit seinem eigenen Verkaufssystem übereinstimmen. Die Concardis Payengine ermöglicht insbesondere:
 - f. die Onlineabfrage von Transaktionen über das Konto des Vertragspartners;
 - g. die Überprüfung der Übereinstimmung der Zahlungsdaten mit SHA-1-Schlüsselsystemen;
 - h. den Versand von Zahlungsmeldungen per E-Mail an den Vertragspartner;
 - i. andere elektronische Benachrichtigungen in Echtzeit oder zeitversetzt.
- c) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, geeignete Verfahren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungen einzurichten und anzuwenden. Er haftet für jeden Schaden, der durch mangelhafte Erfüllung der vorbenannten Verpflichtungen entsteht.
- d) Concardis behält sich das Recht vor, die Höhe der erreichbaren Transaktionsumsätze einzuschränken, wenn Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners oder für erhöhten Kartenmissbrauch bei dem Vertragspartner vorliegen.
- e) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben der Kartenorganisationen zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten der bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry zu beachten. Er wird sich regelmäßig über die Anforderungen des PCI-DSS-Standards über die Website des PCI Security Standards Councils (www.pcisecuritystandards.org) informieren. Der Vertragspartner wird sich über die Plattform der Concardis (www.pciplatform.concardis.com) registrieren, den dort hinterlegten PCI-Selbstauskunftsfragebogen (SAQ) wahrheitsgemäß ausfüllen und ggf. PCI DSS Security Scans durch einen PCI Qualified Security Assessor (QSA) durchführen lassen.

5. Beauftragung Dritter

Concardis ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

6. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die von dem Vertragspartner an Concardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von Concardis ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in der Servicevereinbarung und dem Preis- und Leis-



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

tungsverzeichnis für die Concardis Payengine genannt sind. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschriftinzugsermächtigung belastet. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch Concardis erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine Rechnungsstellung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Zugangs oder des virtuellen Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

- 6.2 Gegenansprüche der Concardis kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Concardis ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten und giro pay aufzurechnen.
- 6.3 Preiserhöhungen oder Änderungen dieser Bedingungen teilt Concardis dem Vertragspartner schriftlich mit. Das Unternehmen kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen, sofern die Preise oder die Bedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners geändert werden. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung oder Änderung der Bedingung fristlos, gilt die Änderung als genehmigt. Concardis wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Concardis gewährleistet die Erbringung des Service im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit. Eine Nichtverfügbarkeit des Services ist nicht gegeben, wenn diese auf einem Programmfehler in der Concardis Payengine beruht, der aufgrund der Durchführung von Tests in der Testumgebung leicht von dem Vertragspartner hätte erkannt werden können.
- 7.2 Die Haftung der Concardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von Concardis, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Concardis haftet insbesondere nicht für
- Mängel an Produkten und Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn Concardis insoweit als Vermittler zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten tätig geworden ist;
 - Mängel und Unvollständigkeiten der zur Verfügung gestellten Schnittstellen;
 - Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, welche durch

die von Concardis oder vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden;

- Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellung, die nicht von Concardis zu vertreten sind.
- 7.3 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Concardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Concardis sind.
- 7.4 In jedem Fall ist die Haftung von Concardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Concardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Vertragspartner haftet Concardis für Schäden, die durch die schuldhaft Kompro mittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard International und/oder Visa Europe/ International. Concardis stellt den Vertragspartner von Schadensersatzansprüchen und Strafgebühren frei, die aus dem Ausspähen von Kartendaten der Kunden des Vertragspartners aus der Payengine resultieren.

8. Beginn und Dauer des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch Concardis zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht auf dem Auftrag erfolgen.
- 8.2 Kündigung des Vertrages
- Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Inbetriebnahme der Payengine durch den Vertragspartner, falls keine andere Laufzeit auf der Payengine Servicevereinbarung vereinbart wurde.
 - Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten.
 - Concardis kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. In diesen Fällen ist Concardis berechtigt, sämtliche für die verbleibende Vertragslaufzeit anfallenden Entgelte einzufordern und dem Vertragspartner unverzüglich in Rechnung zu stellen.

9. Sonstiges

- 9.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 9.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Vertragspartner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Vertragspartner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist.

Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice „electronic Dynamic Currency Conversion“ (eDCC)

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option electronic Dynamic Currency Conversion gewählt hat. Concardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, den im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten MasterCard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsätzen, bei denen die Kartendaten über das Internet übermittelt werden, auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kreditkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden.

2. Pflichten von Concardis

- 2.1 Concardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den eDCC-Service für folgende Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen: Euro, Schweizer Franken, US-Dollar, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Russischer Rubel, Kanadischer Dollar, Dänische Krone, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Arabischer Dirham, Australischer Dollar, Chinesischer Yuan, Tschechische Krone, Estländische Krone, Hong Kong Dollar, Ungarischer Forint, Israelischer Shekel, Indische Rupie, Südkoreanischer Won, Kuwaitischer Dinar, Lithauischer Litas, Mexikanischer Peso, New Zealand Dollar, Polnische Zloty, Rumänischer Leu, Saudi Arabischer Rial, Singapore Dollar, Türkische Lira, Südafrikanischer Rand. Concardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. Concardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 Concardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen Concardis und dem Vertragspartner.

3. DCC-Transaktionen

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (electronic Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „eDCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des eDCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.
- 3.2 Zur Nutzung des eDCC-Service wird der Vertragspartner ausschließlich die von Concardis freigegebene Softwarelösung Concardis Payengine nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Concardis Payengine trägt der Vertragspartner.
- 3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungs-System

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschließ-



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

lich mittels der von Concardis freigegebenen Concardis Payengine online (Autorisierung und Buchung zur selben Zeit) an Concardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des eDCC-Service die Bedienungsanleitung der von Concardis zur Verfügung gestellten Software befolgen.

- 4.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung an den Karteninhaber der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl angezeigt werden.

5. Vergütung/DCC-Ertragssatz

- 5.1 eDCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von Concardis in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Concardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von eDCC umgerechneten und bei Concardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (eDCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an Concardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht.
- 5.2 Concardis behält sich vor, den eDCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die eDCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von Concardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird Concardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumsätzen ist im Falle der Nutzung des Währungsumrechnungsservice eDCC nicht möglich.

6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 6.1 Die Laufzeit der eDCC-Option entspricht der Laufzeit der Vereinbarung zwischen Concardis und dem Vertragspartner

über die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der eDCC-Option aus wichtigem Grund.

- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Concardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließen.
- 6.3 Concardis ist berechtigt, die eDCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von MasterCard Worldwide und / oder Visa Europe/International anzupassen, vorausgesetzt diese Änderungen verändern den Service, die Vergütung und den eDCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

Anhang F Sicherheitsrichtlinien

- Der Vertragspartner muss sich mindestens einmal pro Werktag in seinen Concardis-Account einloggen, um zu prüfen, ob Mitteilungen von Concardis eingegangen sind.
- Der Vertragspartner muss den Zugang zur Concardis-Plattform auf diejenigen Personen beschränken, deren Tätigkeit einen solchen Zugang erfordert, außerdem muss der Vertragspartner den Personen Zugangsprivilegien zuweisen, die auf der Job-Kategorie sowie der Funktion basieren.
- Der Vertragspartner ist sich darüber im Klaren, dass ein Betrugsrisiko besteht, wenn ein Account kompromittiert wurde. Der Vertragspartner muss so handeln, dass die Systeme und Informationen von Concardis geschützt sind. Der Vertragspartner muss dem Concardis Support-Team jedweden verdächtigen Sicherheitsvorfall, wie z.B. einen kompromittierten Account, unverzüglich melden.
- Der Vertragspartner ist für den Schutz und die Nutzung all seiner Nutzer-Accounts und die Inhalte, auf die über diese Accounts zugegriffen werden kann, verantwortlich. Im Einzelnen bedeutet dies:
 - Der Vertragspartner darf solche Informationen in keinem Fall an andere weitergeben oder an einem unsicheren Ort speichern.
 - Der Vertragspartner darf unter keinen Umständen Informationen zur Concardis-Plattform an Dritte weitergeben. Insbesondere darf der Vertragspartner nie in einem Forum oder auf einer Website Informationen veröffentlichen, die einem böswilligen Nutzer dabei helfen könnte, sich in die Concardis-Plattform einzuhacken
 - Der Vertragspartner muss verhindern, dass unbefugte Personen seine Nutzer-Accounts verwenden, die vertraulich behandelt werden müssen.



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

- d) Der Vertragspartner darf nie versuchen, Daten, die im Concardis-Backoffice zugänglich oder gespeichert sind, zu verändern, weiterzugeben, zu missbrauchen oder zu löschen. Der Vertragspartner muss beim Zugriff auf diese Informationen, sowie bei ihrer Weitergabe und Speicherung äußerste Sorgfalt walten lassen.
5. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass schädliche Codes wie Würmer und Viren die Computer („die Computer“), mit denen auf die Concardis-Plattform zugegriffen wird, schaden können.
Auf die Computer müssen die Best Practices im Bereich Sicherheit angewandt werden, hierzu zählt u.a., dass ein aktuelles Antivirus-Programm auf ihnen läuft und regelmäßig die geeigneten Patches aufgespielt werden. Concardis empfiehlt ebenfalls, auf diesen Computern eine persönliche Firewall und ein Keyscrambler-Produkt zu installieren. (<http://www.qfxsoftware.com/product.htm>)
6. Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle Dateien oder E-Mail-Anhänge, die auf die Computer heruntergeladen werden müssen, zunächst auf den Computern gespeichert und dann überprüft werden, um sicherzustellen, dass diese Dateien und Anhänge keine schädlichen Codes enthalten.
7. Der Vertragspartner darf die Sicherheitsfunktionen, wie u.a. Antivirus-Programme oder persönliche Firewalls auf den Computern, in keinem Fall deaktivieren.
8. Auf den Computern dürfen nur Computerprogramme, die zu Geschäftszwecken benötigt werden, installiert sein.
9. Die Computer dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben, während ein befugter Mitarbeiter des Partners auf der Concardis-Plattform eingeloggt ist.



Bedingungen der Concardis GmbH für die Concardis Payengine

Sonderbedingungen Fraud Expert

1. Beschreibung

Das Fraud Detection Module Advanced FDMA ist ein Betrugserkennungsmodul. Durch Fraud Detection Module Advanced Expert Checklist und Fraud Detection Module Advanced Expert Scoring (nachfolgend zusammen als „FDMA Expert“ bezeichnet) ist es möglich, das Risiko des Betrugs bei einer durch Kredit-, Debitkarte oder Alternative Zahlungsmethoden veranlassten Transaktion und die mit einem insoweit möglichen Betrug zusammenhängenden Kosten durch effiziente Technologien zur Betrugsbekämpfung zu reduzieren. Eine über FDMA Expert abgewickelte Transaktion kann automatisch mit einem niedrigen, mittleren oder hohen Risiko versehen werden. Der Vertragspartner kann diejenigen Transaktionen, die mit einem mittleren Risiko versehen wurden, einer weiteren manuellen Prüfung unterziehen. In Abhängigkeit des Ergebnisses der weiteren manuellen Prüfung ist es dem Vertragspartner wiederum möglich, die Transaktionen sodann zu akzeptieren oder zu sperren. Der Vertragspartner kann die manuelle Prüfung durch einen externen Experten beauftragen oder selbst durchführen. Eine Zahlungsgarantie ist mit der Nutzung von FDMA Expert nicht verbunden. Der Vertragspartner haftet gegenüber Concardis weiterhin für Rückbelastungen (Chargebacks) der kartenausgebenden Banken nach Maßgabe der bestehenden Akzeptanzvereinbarung.

2. Funktionen von Fraud Expert

- a) Device-Fingerprinting, einschließlich Netzwerk- und logischem Fingerprinting
- b) Mehr als 100 Transaktionsparameter für das Scoring
- c) Mehr als 20.000 branchenspezifische Multiparameter-Regeln
- d) Vordefiniertes branchenspezifisches Risikomuster Überwachung und Einrichtung durch Betrugsexperten (händlerübergreifend). Korrelation branchenspezifischer Betrugsmuster (händlerübergreifend)
- e) Globales Risikomanagement („künstliche Intelligenz“ = intelligente Korrelation zwischen Transaktionen auf verschiedenen Ebenen)
- f) Vergabe manueller Prüfungen an externe Experten (optional)

3. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die FDMA Expert-Entscheidungsmatrix bzw. die Auswahl des entsprechenden branchenspezifischen Risikomusters selbst zu konfigurieren. Nach Maßgabe dieser Entscheidungsmatrix und oder des gewählten branchenspezifischen Risikomusters trifft FDMA Expert die endgültige Entscheidung zur Sperrung, Freigabe oder manuellen Prüfung einer Transaktion. Das branchenspezifische Risikomuster

von FDMA Expert gibt lediglich eine Empfehlung, die auf fortschrittlichsten Betrugserkennungstechnologien beruht. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass es durch die Nutzung von FDMA aufgrund der festgelegten Entscheidungsmatrix oder des gewählten branchenspezifischen Risikomusters zur Ablehnung bestimmter Kartenumsätze kommen kann, die sich im Nachgang als von dem berechtigten Karteninhaber initiiert und/oder als nicht missbräuchlich herausstellen können. Der Vertragspartner wird aus diesem Umstand heraus keine Forderungen gegen Concardis wegen entgangenem Gewinn oder aus sonstigen Gründen geltend machen.

Jegliche Haftung von Concardis ist insoweit ausgeschlossen.

